

Sitzungsvorlage
Gemeinderat

zu TOP 5 öffentlich (Presse: ja)	Amt Hauptamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen: 424.1 - Wa
Sitzung am: 7. Juli 2020	Datum: 26.06.2020
Bestellung einer Behindertenbeauftragten für die Gemeinde Hilzingen	

In der Sitzung des Gemeinderates am 02. Mai 2017 wurde in der Gemeinde Hilzingen erstmalig ein kommunaler Behindertenbeauftragter (BBA) bestellt. Zuvor wurde in einer Richtlinie sowohl der Katalog der Aufgaben, die der BBA in der Gemeinde Hilzingen übernehmen soll, als auch die Rechtstellung festgelegt.

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. Juli 2017 beschlossene Richtlinie, die für die Zukunft, unabhängig vom jeweiligen ehrenamtlich tätigen Aufgabenträger, gelten sollte, liegt der heutigen Sitzungsvorlage bei.

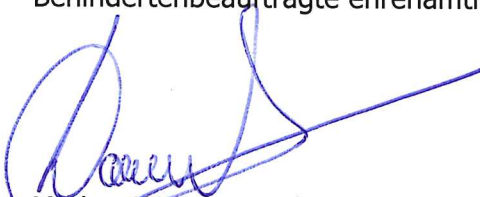
Herr Volker Neukirchen hat als bestellter ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter mit Schreiben vom 07. Juni 2019 erklärt, dass er diese Aufgabe nicht mehr übernehmen kann. Aufgrund der dadurch entstandenen Vakanz wurde diese ehrenamtliche Aufgabe, leider ergebnislos, öffentlich ausgeschrieben.

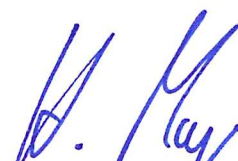
Im Zuge der erforderlichen Neubesetzung erhielt der Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates den Auftrag, mit interessierten Personen zu sprechen, um sie für diese Aufgabe zu gewinnen.

Auf Basis des am Mittwoch, den 17. Juni 2020, mit Frau Marianne Guthoff geführten Gesprächs hat sie sich bereit erklärt, diese ehrenamtliche Aufgabe zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, Frau Marianne Guthoff als kommunale Behindertenbeauftragte ehrenamtlich mit sofortiger Wirkung zu bestellen.


Markus Wannenmacher
Hauptamtsleiter


Holger Mayer
Bürgermeister

Richtlinien der Gemeinde Hilzingen über die Aufgaben und Rechtsstellung des/der Behindertenbeauftragten der Gemeinde Hilzingen

Präambel

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) sieht vor, dass in Kommunen Behindertenbeauftragte bestellt werden können. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Mai 2017 der Bestellung eines ehrenamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten zugestimmt. Die Stelle soll als Bindeglied zusammen mit dem Gemeinderat und der Verwaltung auf die Schaffung und den Ausbau gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung hinwirken. Für die Organisation und den operativen Ablauf der Prozesse sollen diese Richtlinien erlassen werden.

1. Allgemeines/Aufgaben

Der/die Behindertenbeauftragte (BBA) soll die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung vertreten. Er ist Ansprechpartner der Verwaltung für die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und fördert aktiv deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ist zugleich auch Ansprechpartner für Bürger und die Mitglieder der kommunalpolitischen Gremien.

Er/sie soll Maßnahmen zum Schutze der Behinderten im Gebiet der Gemeinde Hilzingen vorschlagen und darauf hinwirken, dass möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen gesellschaftlichen Bereichen für Menschen mit und ohne Behinderungen geschaffen werden.

Er berät den Gemeinderat und die Verwaltung bei der Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Insbesondere (= nicht abschließende Aufzählung) kann er für die Gemeinde sowie auch für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hilzingen bei folgenden Aufgaben beratend mitwirken und miteinbezogen werden;

- a) Die barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden (Rathaus, Hallen, Schulen, Kindergärten u.ä.) und von öffentlichen Plätzen ggfs. auch bei der Schaffung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen.

- b) Gestaltung der öffentlichen Verkehrswege.
- c) Fragen zur Mobilität.
- d) Kommunikation mit den Betroffenen und zwischen verschiedenen Institutionen.
- e) Unterstützung von Betroffenen bei der Inanspruchnahme von Sozialen Dienstleistungen (Rechte/Pflichten).
- f) Hilfestellungen bei schulischen oder beruflichen Problemen ggfs. auch bei Fragen zur Ausbildung.

2. Organisatorische Zuordnung

Der/die BBA ist wegen der Querschnittsfunktion direkt dem Bürgermeister zugeordnet. Zentraler Ansprechpartner für den Beauftragten ist der Leiter des Hauptamtes bzw. dessen Stellvertreter oder bei konkreten Bau/Planungsvorhaben der Leiter des Bauamtes.

3. Beteiligung

An kommunalen Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, ist der Beauftragte von der Verwaltung frühzeitig zu beteiligen.

Erforderliche Unterlagen und Informationen werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zur Verfügung gestellt. Hierunter zählt vor allem die Zustellung der Einladung nebst öffentlichen Unterlagen zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.

Zur Sicherung und Verbesserung der Barrierefreiheit im Sinne von § 3 des L-BGG ist dem /der BBA von den Dienststellen der Gemeindeverwaltung frühzeitig – in der Regel bereits in der Vorplanungsphase – die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen.

Diesbezüglich kann der/die BBA die Planungen auf ihre Eignung für behinderte Menschen hin überprüfen und gibt Empfehlungen und Anregungen zu wichtigen Planungen und Vorhaben ab, soweit diese Fragen die Integration und Gleichstellung von behinderten Menschen berühren.

Der/die BBA schlägt Maßnahmen zum Schutze und zur Verbesserung der Situation von behinderten Menschen vor.

4. Teilnahme an Sitzungen (Gemeinderat/Ausschüsse/Seniorenrat) und Rederecht

Der/die BBA hat bei Beratungen einzelner Angelegenheiten, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, das Recht auf Teilnahme und Anhörung in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.

5. Rechtstellung

Der/die BBA nimmt diese Tätigkeit ehrenamtlich im Sinne von § 15 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) war.

6. Bestellung/Bestellungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Hilzingen bestellt eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n zur Übernahme der Aufgaben, die in Ziffer 1 beschrieben sind. Der/die BBA muss behindert im Sinne des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes oder Angehöriger eines Menschen mit Behinderung sein. Diese Person darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zur Gemeinde Hilzingen stehen.

7. Dauer und Widerruf

a) Dauer

Der/die BBA wird für zwei Jahre widerruflich bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Bestellung erfolgt mittels Wahl durch den Gemeinderat.

b) Widerruf

Die Bestellung kann Seitens der Gemeinde Hilzingen mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende widerrufen werden.

8. Aufwandsentschädigung

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der/die BBA der Gemeinde Hilzingen eine jährliche Entschädigung von 250 €. Die Pauschale deckt insbesondere Kosten wie Büromaterial, Telefon, Porto und Fahrtkosten im Rahmen der Beauftragung *.

Darüberhinausgehende Aufwendungen wie z. B. die Teilnahme an Fachtagungen oder Fortbildungen werden gegen Nachweis abgegolten. Dieser zusätzliche jährliche Betrag wird auf 500 € begrenzt.

*Fußnote: Ein Ersatz von Fahrtkosten nach Ziffer 1e, die z.B. für die Teilnahme des/der BBA an auswärtigen Terminen (Sachverständige, Gerichte, medizinische Dienste etc.) zur Unterstützung der Betroffenen anfallen, fallen nicht unter die Ziffer 8 und werden nicht ersetzt.

9. Verschwiegenheitspflicht

Der /die BBA hat während und nach Beendigung seiner Tätigkeit über die ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Der/die BBA darf während und nach Beendigung seiner Tätigkeit über Angelegenheiten die der Verschwiegenheit unterliegen ohne Genehmigung des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

Der/die BBA hat die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten.

10. Unabhängigkeit

In der Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes arbeitet der/die BBA unabhängig, weisungsungebunden und überparteilich.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Die oben angeführten Regelungen sind erstmalig im 1. Halbjahr 2018 zu überprüfen.

Gemeinde Hilzingen

gez.
Rupert Metzler
Bürgermeister

Anlagen:
Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)

Ergänzender Hinweis:

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 bestellte BBA – Herr Volker Neukirchen, Karl – Geißler Straße 5A, 78247 Hilzingen – wünscht derzeit keine Entschädigung, so dass im Moment lediglich Fahrt – und Sackkosten anfallen werden.